

Nr. 7

# Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

---

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 16. Mai 1923.

---

## Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 1) Kirchenanleihe. 2) Konfirmation. 3) Gesetz über die Schenkstätten. 4) Kapitalertragsteuer. 5) Kirchenaustritt. 6) Kirchenkollekte für das Rettungshaus Gehlsdorf. 7) Verbilligte Bibel-Ausgabe. 8) Entschädigung für Schreibmaterial. 9) Berechnung der Getreidelieferung. 10) Brieflicher Verkehr mit den Wohlfahrtsämtern. 11) Kirchenbuchsauszüge. 12) Formulare für kirchliche Handlungen. 13) Mecklenburgischer Paramenten-Verein. 14) Sommer-Ferien-Lager für die männliche Jugend. 15) Vermietung von Wohnräumen in Pfarrhäusern. 16) 17) 18) Kirchenkollekten. 19) Druckfehler-Berichtigung. — II. Personalveränderungen.

---

## Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

---

### I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 2616.

#### Betr. Kirchenanleihe.

Der durch die Geldentwertung eingetretene Bedarf an Mitteln zur Bestreitung der großen Ausgaben der Landeskirche für Gehalte, Bürobedarf, Porto usw. hat veranlaßt, daß die erste voll gezeichnete Kirchenanleihe von 50 Millionen nicht ausgereicht hat, so daß die Ausschreibung einer zweiten Anleihe von 50 Millionen, gleich der ersten verzinslich zu 6 % und kündbar halbjährlich in den landesüblichen Zahlungsterminen, nötig geworden ist. Laut heute eingegangenen Schreibens des Staatsministeriums hat der Staat auch für diese zweite Anleihe die Zinsgewähr übernommen, so daß sie mündelsicher ist, und hat ferner die Entfreierung vom Landeskempel bewilligt. Schon jetzt sind auf diese zweite Anleihe mehr als 11 Millionen gezeichnet. Unter Hinweis auf den Aufruf im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2 vom 31. Januar d. J. S. Seite 11, dessen Mitteilungen auch für die zweite Anleihe gelten, werden wiederum alle Glieder unserer Landeskirche um Beteiligung mit eigenen Mitteln und um Förderung gebeten. Kontonummer bei der Depositen- und Wechselbank ist 12360. Die Pastoren werden beauftragt, auf die Ausschreibung dieser Anleihe und auf

die Bedingungen der Ausgabe von den Kanzeln mit der Aufforderung zur Zeichnung hinzuweisen.

Schwerin, den 13. April 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

2) G.-Nr. III. 2936.

**Betr. Konfirmation.**

Der Oberkirchenrat hatte sich am 3. und 15. Januar, sowie am 16. Februar und 13. März d. J. an das Ministerium für Unterricht mit der Bitte gewandt, die in der Bekanntmachung dieses Ministeriums vom 24. September 1919 gegebenen Vorschriften mit Rücksicht auf das Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922 betr. den Konfirmandenunterricht auch auf Kinder des 7. Schuljahres auszuweiten, nachdem bekanntgeworden war, daß die in der genannten Bekanntmachung zugelassenen Befreiungen vom Schulunterricht nur auf Kinder des 8. Schuljahres angewandt wurden, so daß dort, wo der Konfirmandenunterricht in zwei Wintern erteilt werden sollte, den Kindern des 7. Schuljahres die Teilnahme am Konfirmandenunterrichte erschwert oder unmöglich gemacht wurde. Darauf ist folgende Bekanntmachung vom Ministerium für Unterricht erlassen worden:

**Bekanntmachung vom 16. April 1923, betreffend  
die Zeit des Konfirmandenunterrichtes.**

In den durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922 betr. den Konfirmandenunterricht festgesetzten Ausnahmefällen, in denen der Konfirmandenunterricht nicht ganzjährig fortlaufend, sondern in zwei Winterhalbjahren erteilt wird, werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 24. September 1919 (Rbl. Nr. 150) und vom 20. November 1919 (Rbl. Nr. 177) betr. Konfirmandenunterricht auch für das siebte Schuljahr maßgebend gemacht.

Schwerin, den 16. April 1923.

Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium für Unterricht.

Gladishefski.

Durch diese Bekanntmachung des Unterrichts-Ministeriums ist es nunmehr auch den Kindern des 7. Schuljahres ermöglicht, in gleicher Weise und zu gleicher Zeit wie die Kinder des 8. Schuljahres am Konfirmanden-Unterrichte teilzunehmen. Durch dieses Entgegenkommen des genannten Ministeriums dürften die nach dieser Richtung durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember v. J. betr. Konfirmanden-Unterricht entstandenen Schwierigkeiten beseitigt sein.

Schwerin, den 28. April 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

3) G.-Nr. III. 3117.

### Betr. Gesetz über die Schankstätten.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat in seiner Sitzung vom 27. Februar d. J. beschlossen, die untenstehende Eingabe betr. das in Vorbereitung begriffene Gesetz über die Schankstätten an die oberste Reichsbehörde und an den Reichstag zu richten:

Das in Vorbereitung begriffene Gesetz über die Schankstätten ist von größter Bedeutung für das wirtschaftliche und religiös-sittliche Leben unseres Volkes. Die evangelischen Kirchen Deutschlands haben daher ein wesentliches Interesse daran, daß die gesetzliche Regelung dieses Betriebs in den entscheidenden Punkten möglichst wirksam gestaltet wird. Als Vertretung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes hält der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß sich für verpflichtet, seine diesbezüglichen Wünsche bei der obersten Reichsbehörde und dem Reichstag zu Gehör zu bringen.

Die vorläufige Ordnung durch ein Notgesetz, so dankenswert sie ist, kann dazu führen, daß die Verabschiedung des Gesetzes selber länger als notwendig verzögert wird. Die Gefahr für die sittliche und physische Gesundheit unseres Volkes, die der gegenwärtige Betrieb des Schankstättengewerbes und des Verkaufs alkoholhaltiger Getränke mit sich bringt, ist aber eine so große, daß der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß dringend bittet, es möge jeder Verzögerung der gesetzgeberischen Aktion vorgebeugt und unverzüglich ans Werk gegangen werden.

Als der wichtigste Punkt in dem Gesetzentwurf erscheint das in Aussicht genommene Gemeindebestimmungsrecht. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hält es für erwünscht, daß die Gestaltung dieses Rechts reichsgesetzlich geregelt wird und nicht den Ländern überlassen bleibt. Weiter muß es, wenn es wirksam werden soll, auf jeden einzelnen Fall der Errichtung neuer Schankstätten ausgedehnt und nicht nur auf Branntweinschenken, sondern auf alle Schankstätten alkoholhaltiger Getränke bezogen werden.

In der jüngsten Vergangenheit sind Likörstuben und ähnliche Schankstätten namentlich in den großen Städten wie Pilze aus der Erde geschossen und verwüsten unser Volksleben. Die Errichtung solcher Schankstätten sollte durch das Gesetz für die Zukunft verboten und in ihm eine Grundlage für den allmählichen, baldigen Abbau der gegenwärtig vorhandenen gegeben werden.

Die Altersgrenze von 18 Jahren für den Ausschank und Verkauf an Jugendliche sollte nicht bloß für Branntwein, sondern für alle alkoholhaltigen Getränke gelten, wie es die in einer großen Organisation zusammengefaßten Jugendverbände (3 Millionen Mitglieder) selber verlangen.

Weiter gibt der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß zur Erwägung, ob nicht die Konzession auf Zeit, etwa auf 10 Jahre, zu beschränken ist. Der Inhaber einer Schankstätte würde einen wirksamen Ansporn zu gesetzlich einwandfreiem Vertrieb haben, wenn er wüßte, die Verlängerung der Konzession sei davon abhängig.

Von kundiger Seite wird gesagt und aus der Erfahrung reichlich belegt, daß der unregelmäßige Kleinhandel mit Flaschenbier und namentlich auch alkoholhaltigem Konfekt die übelsten Folgen zeitigt. Der Deutsche Evangelische Kirchen-

ausschluß gibt daher zur Erwägung, ob nicht auch dieser Geschäftszweig durch das Gesetz unter Konzessionszwang gestellt werden sollte.

An

den Herrn Reichskanzler in Berlin W. 8, Wilhelmstraße 77.

Der Oberkirchenrat macht besonders aufmerksam auf das in der Eingabe erwähnte, im Gesetzentwurf vorgesehene Mitbestimmungsrecht der Gemeinden. Es ist so gedacht, daß den Gemeinden das Recht beigelegt wird, durch Abstimmung sämtlicher Wahlberechtigten (Männer und Frauen) eine entscheidende Einwirkung auf den Vertrieb alkoholhaltiger Getränke in ihrem Bezirk auszuüben. Der Antialkoholverein hat bei Errichtung neuer Schankstätten in einer Gemeinde oder einem Gemeindebezirk probeweise eine solche Abstimmung sämtlicher beteiligter Gemeindeglieder von sich aus organisiert. Der Erfolg war jedesmal im Westen und Osten ein vorzüglicher, ja, zum Teil ein glänzender (in Bielefeld 90 % gegen 10 % für die Zulassung). Wird diese Abstimmung gesetzlich vorgeschrieben und wirksam gestaltet, so ist zu erhoffen, daß damit ein Abwehrmittel ersten Ranges gegen die willkürliche Überschwemmung der Gemeinden mit Schankstätten gewonnen ist. Was das aber bedeutet, liegt zutage. Nichts ist gefährlicher, als wenn auf diesem Gebiet durch übertriebenes Angebot die Nachfrage künstlich gesteigert wird.

Es erscheint daher geboten, daß auch die evangelischen Kirchen mobil machen, um den Gesetzentwurf zu fördern und wirksam zu gestalten. Es kommt darauf an, die Kenntnis von diesem Sachverhalt bis in die letzte Gemeinde zu verbreiten, auf die große Bedeutung der Angelegenheit hinzuweisen und, wenn immer möglich, Unterschriften unter entsprechende Petitionen an den Reichstag zu sammeln. Die Methodisten haben in kurzer Frist 460 000 Stimmen für eine solche Petition gesammelt, was bei der Überreichung auf den Präsidenten des Reichstags einen großen Eindruck machte. Auch die katholische Kirche ist am Werk, die evangelische darf nicht zurückbleiben. Es handelt sich um eine Frage, deren erwünschte Regelung für Gedeih und Verderb unseres Volkes in wirtschaftlicher, gesundheitlicher, sittlicher und darum auch religiöser Beziehung schwer ins Gewicht fällt. Es empfiehlt sich dabei, auch die Organe der Inneren Mission und ähnlicher freier Vereine zur Mitwirkung heranzuziehen.

Noch unter einem anderen Gesichtspunkt kommt die Sache für die Kirche in Betracht. Die in der Eingabe an den Reichskanzler erwähnte Organisation deutscher Jugendverbände hat von sich aus gegen den Alkohol Stellung genommen. Es bietet sich daher hier eine erwünschte Gelegenheit für die Kirche, Fühlung mit diesen Jugendverbänden zu gewinnen.

Es dürfte sich deshalb empfehlen, auch die Jugendverbände zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Herren Pastoren wollen diese Angelegenheit in Kirchgemeinderats-Sitzungen zur Besprechung stellen.

Schwerin, den 28. April 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

4) G.-Nr. III. 3278.

**Betr. Kapitalertragsteuer.**

Der Oberkirchenrat macht die Herren Pastoren und Kirchenprovisoren auf die nachstehende Verordnung des Reichsministers der Finanzen aufmerksam.  
Schwerin, den 5. Mai 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Giese.

**Verordnung über die Befreiung der Erträge von Pfarrvermögen und von Glocken- und Orgelpfeifenfonds von der Kapitalertragsteuer vom 8. Februar 1923.**

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsverordnung wird mit Zustimmung des Reichsrates folgendes bestimmt:

## § 1.

Kapitalerträge, die dem Pfarr-(Pfründe-)Vermögen der kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechtes zufließen und die hauptsächlich für Besoldungszwecke von Dienern der Gemeinschaft bestimmt sind, sind von der Kapitalertragsteuer befreit, sofern die Befreiung nicht schon nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 345) eintritt; die Befreiung beschränkt sich jedoch auf die Erträge solcher Kapitalanlagen, die bereits vor dem 1. Oktober 1919 zu dem Pfarr-(Pfründe-)Vermögen gehört haben.

## § 2.

Kapitalerträge, die Glocken- oder Orgelpfeifenfonds der kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechtes zufließen, sind von der Kapitalertragsteuer befreit, wenn die Fonds ausschließlich zur Wiederbeschaffung der während des Krieges abgelieferten Glocken und Orgelpfeifen bestimmt sind.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit der Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft.  
Berlin, den 8. Februar 1923.

**Der Reichsminister der Finanzen.**

Dr. Hermes.

5) G.-Nr. III. 3259.

**Betr. Kirchenaustritt.**

Der Oberkirchenrat erinnert an die Bestimmung des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922 über das Verhalten der Kirche gegenüber dem Austritt aus der Kirche und dem Wiedereintritt in § 4, letzter Absatz:

„Über den geschehenen Austritt ist nach Ablauf von 14 Tagen (vom Pastor) ohne weiteren Verzug dem Superintendenten und tunlichst vor Ablauf des Kalendervierteljahres in alphabetischer Aufzählung der Ausgetretenen dem zuständigen Finanzamt Mitteilung zu machen.“

Schwerin, den 5. Mai 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Giese.

6) G.-Nr. II. 2709 b.

**Betr. allgemeine Kirchenkollekte für das Rettungshaus Gehlsdorf.**

Die Notlage des Rettungshauses Gehlsdorf, der ältesten Anstalt der Inneren Mission im Lande, die seit kurzem von dem Mecklenburgischen Landesverein für Innere Mission übernommen worden ist, veranlaßt den Oberkirchenrat, auch in diesem Jahre eine allgemeine Kirchenkollekte für diese Anstalt, deren Erhaltung gerade als Anstalt der Inneren Mission unbedingt nötig ist, anzuordnen. Die Herren Pastoren wollen in allen Kirchen des Landes an einem ihnen geeignet erscheinenden Sonntage während der Monate Mai, Juni oder Juli eine Kollekte für das Rettungshaus Gehlsdorf abhalten und den Ertrag derselben baldigst auf das Bankkonto Nr. 11 088 der Rettungsanstalt Gehlsdorf bei der Mecklenburgischen Genossenschaftsbank in Rostock oder auf den Namen von Pastor Renntmann, Postcheckkonto Hannover Nr. 52 724, überweisen.

Durch Bewilligung wesentlich erhöhter Kostgelder hofft der Vorstand der Rettungsanstalt die laufenden Ausgaben decken zu können. Es fehlen aber die Mittel für die nicht länger aufschiebbaren großen Reparaturen, die notwendig sind, um die Gebäude vor dem Verfall zu schützen. Auch müssen die Bestände an Kleidung und Hausgerät ergänzt werden, und ein Fehlbetrag von mehr als einer Million Mark vom vorigen Jahre ist zu decken. Es bedarf also großer Mittel, um der Rettungsanstalt Gehlsdorf wirksam helfen zu können. Der Oberkirchenrat vertraut, daß die Herren Pastoren diese Kollekte ihren Gemeinden warm empfehlen und die Erträge unverzüglich auf das genannte Bank- oder Postcheckkonto überweisen werden.

Schwerin, den 17. April 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

7) G.-Nr. III. 2619.

**Betr. verbilligte Bibel-Ausgabe.**

Die Britische und Ausländische Bibelgesellschaft hat im Gedenken des Tages, an dem vor 400 Jahren die 1. Ausgabe der Luther-Übersetzung des Neuen Testaments erschienen ist, beschlossen, eine der bestehenden Bibelausgaben als Volksbibel zu herabgesetztem Preise der evangelischen Christenheit Deutschlands und den Auslandsdeutschen darzureichen.

Zu diesem Zwecke hat sie dem Berliner Bibeldepot eine so bedeutende Summe überwiesen, daß die Luther-Gedenkbibel in 30 000 Exemplaren etwa zum halben Preise der Herstellungskosten abgegeben werden kann. Zur Bedingung hat sie gemacht, daß diese Bibel nicht in den Handel gebracht, sondern durch die Seelsorger an bedürftige Gemeindeglieder gegeben werden sollte. Um die Bibel für weitere Kreise nutzbar zu machen, wurde die Kleinoktav-Bibel gewählt, welche sowohl als Gabe für Brautpaare wie auch als Konfirmanden- und Schulbibel Verwendung finden kann.

Der Nettopreis der Bibel in Halbleinen gebunden ist auf 2000 Mark ohne Chronik und 2100 Mark mit Chronik festgesetzt worden. Porto und Verpackungsspesen werden zu Selbstkosten berechnet.

Bestellungen hierauf sind an das

**Berliner Bibeldepot, Berlin S.W. 11, Bernburger Straße 31,**  
möglichst bald zu richten. Die Besteller wollen in ihrer Zuschrift gefälligst bestätigen, daß sie die Bibel nicht über dem Einkaufspreis nur an solche abgeben werden, welche die gegenwärtigen allgemeinen Verkaufspreise für eine Bibel nur schwer aufbringen könnten.

Es ist anzunehmen, daß die ganze Auflage abgehoben wird. Sollte der Bedarf über die Druckauflage hinausgehen, so behält sich die Bibelgesellschaft das Recht vor, die Bestellungen verhältnismäßig zu kürzen, wobei kleine Mengen möglichst voll berücksichtigt werden sollen.

Der Oberkirchenrat macht die Herren Pastoren auf dies günstige Angebot aufmerksam und empfiehlt ihnen, davon weitgehendst Gebrauch zu machen.

Schwerin, den 16. April 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Siehe.

8) G.-Nr. III. 2437.

**Betr. Entschädigung für Schreibmaterial.**

Wie bisher bereits auf besonderen Antrag in Einzelfällen, so soll es nunmehr allgemein den Herren Pastoren freigestellt sein, unter Verzicht auf den bisher zu einem festen Betrag berechneten Ersatz der Ausgaben für amtliche Schreiben hinfort die tatsächlichen Kosten für das benötigte Schreibmaterial mit Anschluß der erforderlichen Nachweise in den Kirchenrechnungen in Ansatz zu bringen.

Schwerin, den 18. April 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Siehe.

9) G.-Nr. III. 2649.

**Betr. Berechnung der Getreidelieferungen.**

Die vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Berechnung der Pacht der Domänen festgesetzten Preise vom 31. März 1923 sind folgende:

Weizen, je Zentner . . . . .	37 500 Mf.
Roggen, je Zentner . . . . .	35 400 „
Hafer, je Zentner . . . . .	26 850 „
Gerste, je Zentner . . . . .	28 150 „
Raps, je Zentner . . . . .	24 000 „ (Preis v. 31. Dezember 1922)
Kartoffeln, je Zentner . . . . .	2 050 „

Der Oberkirchenrat gibt diese Preise in Verfolg der Verfügungen vom 17. und 27. Januar d. J. (G.-Nr. III 539 und III 834; Kirchl. Amtsblatt Nr. 2 Seite 28 und 34) bekannt.

Schwerin, den 16. April 1923.

10) G.-Nr. III. 2691.

**Betr. brieflichen Verkehr mit den Wohlfahrtsämtern.**

Die Herren Pastoren wollen Briefe an die Wohlfahrtsämter nicht als „portopflichtige Dienstsache“, sondern frankiert auch in den Fällen senden, in denen kostenlos ausgestellte Kirchenbuchauszüge übersandt werden. Das Porto ist auch in diesen Fällen aus den Araren zu ersetzen. Sollten Arare die Portokosten nicht aufbringen können, so verweist der Oberkirchenrat für Notfälle auf § 18, Punkt 12 der Kirchenverfassung vom 12. Mai 1921.

Schwerin, den 18. April 1923.

11) G.-Nr. III. 2556.

**Betr. Kirchenbuchführung.**

Einer dem Oberkirchenrat übermittelten Anregung zufolge werden die Herren Propste hierdurch ersucht, gelegentlich der bevorstehenden Sommer- und Herbstsynoden Wünsche und Anträge auf Abänderungen der bisherigen Art kirchlicher Registereintragungen entgegenzunehmen und solche Vorschläge alsbald den zuständigen Herren Landesuperintendenten einzureichen, welche aus den eingegangenen Berichten sachlich geordnete Auszüge bis spätestens zum 1. Dezember d. Js. an den Oberkirchenrat einsenden wollen. Es wird jedoch bei diesen Anträgen zu berücksichtigen sein, daß etwa vorgeschlagene Erleichterungen und Kürzungen weder den urkundlichen Wert der Kirchenbucheintragungen noch ihre Bedeutung für eine ausreichende Orientierung im seelsorgerlichen Interesse beeinträchtigen dürfen.

Mit sofortiger Wirkung können die folgenden Erleichterungen durchgeführt werden:

Im Taufregister ist unter den Namen der Taufeltern nur noch ein Vermerk über nicht erfolgte Trauung einzutragen. Bei Abschluß des Jahrgangs ist summarisch zu bemerken: „Diejenigen Taufelternpaare, unter deren Namen ein gegenteiliger Vermerk fehlt, sind getraut.“

Im Konfirmationsregister genügt in der Rubrik „Name, Stand und Wohnort des Waters usw.“ die Angabe nur eines Vornamens (des Rufnamens).

Im Trauregister fällt die Bemerkung: „Zivilehe eingegangen an demselben Tage“. Es ist dafür zusammenfassend beim Jahrgangsschluß einzutragen: „Sämtliche Paare, bei denen nichts Gegenteiliges vermerkt ist, haben die Zivilehe am Tage ihrer Trauung geschlossen.“

In sämtlichen Registern fällt die Ortsbezeichnung „in U.“ oder „hier“ fort, wenn Wohnort und Pfarrort übereinstimmen.

Schwerin, den 12. April 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

12) G.-Nr. III. 3240.

**Betr. Formulare für die kirchlichen Handlungen.**

Die dem Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 am 16. März d. Js. beigelegten „Formulare für die kirchlichen Handlungen“ waren nur für die Geistlichen der



Landeskirche bestimmt. Falls sie, wie vorgekommen ist, auch an andere Bezieher des Kirchlichen Amtsblatts, wie Kirchengemeinderäte, Patrone oder vereinzelte Gemeindeglieder gelangt sind, wollen die Herren Pastoren tunlichst veranlassen, daß sie an die Registratur des Oberkirchenrats zurückgegeben oder von den Beziehern mit 2700 Mark erworben werden.

Schwerin, den 4. Mai 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

13) G.-Nr. III. 3153.

#### Betr. Meckl. Paramenten-Verein.

Der Meckl. Paramenten-Verein zu Ludwigslust hat nunmehr eine Schwester des Stiftes Bethlehem als technische Leiterin angestellt, die im Kloster Marienberg als solche ausgebildet worden ist. Der Paramenten-Verein nimmt seine Tätigkeit jetzt wieder auf und ist bereit, den Kirchen des Landes mit seiner Arbeit zu dienen. Bestellungen werden an den Meckl. Paramenten-Verein in Ludwigslust, Stift Bethlehem, erbeten.

14) G.-Nr. III. 3223.

#### Betr. Sommer-Ferien-Lager für die männliche Jugend.

Der Oberkirchenrat gibt den untenstehenden Aufruf des Jugendpastors bekannt und ersucht die Herren Pastoren, in ihren Gemeinden auf die Ferienlager empfehlend hinzuweisen.

Schwerin, den 4. Mai 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

#### Sommer-Ferienlager für die männliche Jugend Mecklenburgs.

Ebenso wie im vorigen Jahre veranstalte ich auch in diesem Sommer wieder Ferienlager und Freizeiten für die männliche Jugend Mecklenburgs. Sie finden fast alle (außer 6, 8 und 9) in unserem Pastorfer Ferienheim statt, das aus einer festgebauten Baracke mit Schlaf- und Speiseraum und einigen Einzelzimmern besteht, und zu dem auch 3 größere regensichere Schlafzelte gehören. Das Heim liegt etwa  $\frac{1}{4}$  Stunde von der Ostsee entfernt, mitten im schönsten Buchenwald, dem sog. Pastorfer Holm, einem Ausläufer der „Rühlung“, und man hat von ihm aus einen herrlichen Blick über die Ostseebäder Brunsbüttel und Arendsee und über das weite Meer; es bietet deswegen jungen Menschen einen ganz besonders anziehenden Ferienaufenthalt.

In diesen Ferienlagern wollen wir fern vom Alltagsleben in gesunder Lust bei einfacher, aber kräftiger Verpflegung uns körperlich erholen, in der schönen Umgebung von Berg und Tal, Wald und Meer unsere deutsche Heimat neu liebgewinnen, in täglichem Verkehr mit gleichaltrigen Jugendfreunden und im Zusammenleben mit jugendfrischen Führern bei Spiel und Sport, Baden und Wandern Abwechslung von der Alltagsarbeit finden; hier endlich wollen wir

in täglichen Morgenfeiern und in Aussprachen über so manche Fragen des äußeren und inneren Lebens, wie sie heute mehr denn je uns Jungen auf der Seele brennen, den Weg zu echter Jugendkraft und wahrer Jugendfreude suchen und uns darüber klar werden, was wir als junge Menschen tun können zu einer Erneuerung unseres Vaterlandes.

Alle, die das mit uns wollen, sind uns herzlich willkommen!

Geplant sind zunächst folgende Lager:

a) Für schulartklassenre Jugend.

1. Für **Handwerkslehrlinge** aller Art vom 12.—19. Juni in Bastorf.
2. Für **Handwerkslehrlinge** aller Art vom 20.—27. Juni in Bastorf.
3. Für **Kaufmannslehrlinge** vom 2.—9. Juli in Bastorf.
4. Für **Handwerkslehrlinge** vom 16.—23. August in Bastorf.
5. Für **Kaufmannslehrlinge** vom 25. August bis 1. September in Bastorf.

b) Für Schuljugend.

6. Für **Sekundaner** und Schüler der **mittleren Klassen** der **Lehrerseminare** vom 19.—26. Mai im Kinderheim „Hohe Düne“ (Baracken) zu **Warne-münde.**
7. Für **Sekundaner** und Schüler der **mittleren Klassen** der **Lehrerseminare** vom 12.—19. Juli in Bastorf.
8. **Wanderung durch die Meckl. Schweiz** für Schüler der **oberen Klassen** der **Lehrerseminare**, endend im **Ferienlager auf „Burg Zislów“** am **Plauer See** (cf. unter 9!), vom 12.—19. Juli. Die Führung hat **Pastor Dr. Nie-krenz-Schwinkendorf**. Ausgangspunkt ist wahrscheinlich **Teterow**. Näheres wird den Angemeldeten noch mitgeteilt. Für **Freiquartiere** wird auf **Gütern** gesorgt.
9. **Gemischtes Lager** für **Primaner**, die **oberen Klassen** der **Lehrerseminare** und für **Lehrlinge** aller Art auf **„Burg Zislów“** am **Plauer See** vom 13.—23. Juli.
10. Für **Schüler aller Schulen** im **Alter** von 12—14 Jahren vom 21.—28. Juli in Bastorf.
11. Für **Schüler aller Schulen** vom 30. Juli bis 6. August in Bastorf.
12. Für **Primaner** und die **oberen Klassen** der **Lehrerseminare** vom 6. bis 13. August in Bastorf.

**Zur Teilnahme berechtigt** ist jeder männliche Jugendliche, ganz gleich, ob er irgendeinem Jugendbund angehört oder nicht. Gerade die Ergänzung fördert die Gemeinschaft. Erforderlich ist nur die Bereitwilligkeit, sich den Anordnungen der Lagerleitung unbedingt zu unterwerfen und während der Zeit des Aufenthalts im Ferienlager sich jedes Alkoholgenußes und Rauchens zu enthalten. Da wir für den Ruf der Ferienlager verantwortlich sind und den Ton ungetrübter Freude und Harmonie wahren möchten, müssen wir solche, die sich dem Geiste des Ferienlagers nicht anpassen, heimsenden. —

Da den wenigsten der im Berufsleben Stehenden so langer Urlaub zu steht, empfiehlt es sich, gleich bei Empfang dieser Einladung, bei der Werkleitung, dem Meister und dergl. vorstellig zu werden und einen entsprechenden Urlaub zu erbitten. Viele Arbeitgeber werden sicherlich dazu bereit sein und vielleicht auch gerne, wenn sie darum gebeten werden, das Gehalt während der Urlaubstage ganz oder wenigstens teilweise weiter bezahlen.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung betragen für jedes Lager 7000 Mark (freibleibend!). In ganz besonderen Fällen kann eine Preisermäßigung eintreten. Mitzubringen ist ferner an Lebensmitteln:  $\frac{1}{2}$  Pfd. Zucker,  $\frac{1}{2}$  Pfd. ganzen Reis,  $\frac{1}{2}$  Pfd. Reismehl,  $\frac{1}{2}$  Pfd. geräucherter Speck, Brotaufstrich für die Nebenmahlzeiten. Außerdem: Brotmarken, eine warme Decke, Schnaps, Trinkbecher, Gabel, Messer und Gabel, nach Möglichkeit auch Musikinstrumente und Lieberbücher.

Alle Lebensmittel sind sofort an die Lagerleitung abzugeben. Es ist nicht erwünscht, daß jemand im Ferienlager für sich allein Lebensmittel zurückbehält.

Die Anmeldung ist mit Angabe der gewünschten Zeit an den

**Evang. Landesjugenddienst, Schwerin, Johann-Albrecht-Str. 6,**

zu richten. Einzahlung des Verpflegungsgeldes auf Zahlkarte an B. Meyer, Pastor, Schwerin, Postfachamt Hamburg Nr. 65 379. Erst nach Einzahlung des Geldes ist die Anmeldung gültig. Anmeldebeschuß für jedes Lager ist spätestens 3 Wochen vorher. Es empfiehlt sich aber, sich so bald wie möglich anzumelden, da unter Umständen bei starkem Andrang das gewünschte Lager schon besetzt sein kann.

15) G.-Nr. III. 3258.

Die Herren Pastoren werden daran erinnert, daß es zu einer Vermietung von Räumen in ihren Dienstwohnungen der Genehmigung des Oberkirchenrates bedarf, und daß eine Beschlagnahme auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel nur mit vorheriger Zustimmung des Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums des Innern zulässig ist. Nach Zusicherung seitens des Ministeriums wird solche Zustimmung nur nach Benehmen mit dem Oberkirchenrat erteilt.

Schwerin, den 4. Mai 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Giese.

16) G.-Nr. 3215.

Die durch das Kirchliche Amtsblatt Nr. 10 1922 angeordnete Kirchenkollekte für Zwecke der deutsch-lutherischen Seemannsfürsorge ist nunmehr abgeschlossen und hat den Betrag von 38 314,91 Mark erbracht.

Schwerin, den 3. Mai 1923.

17) G.-Nr. III. 3200.

Die durch das Kirchliche Amtsblatt Nr. 12 1922 angeordnete Kollekte für Pressesonntag ist abgeschlossen und hat den Betrag von 52 375,93 Mark erbracht.

Schwerin, den 3. Mai 1923.

18) G.-Nr. III. 3098.

Die durch das Kirchliche Amtsblatt Nr. 10 1922 angeordnete allgemeine Kirchenkollekte für die Hinterbliebenen der im Weltkriege gefallenen Söhne unseres Volkes hat den Betrag von 95 862,68 Mark erbracht.

Schwerin, den 3. Mai 1923.

19) G.-Nr. III. 1873.

**Druckfehler-Berichtigung.**

In der letzten Zeile der Zusammenstellung der Besucherzahlen für die Herbergen zur Heimat in Mecklenburg (Kirchl. Amtsblatt Nr. 6 S. 68) muß es für 1922 statt 4699 Personen 46 999 Personen heißen.

Schwerin, den 25. April 1923.

**II. Personalveränderungen.**

20) G.-Nr. III. 2998 a.

An Stelle des verstorbenen Propstes Rüche in Laage ist der Pastor Holz in Lüffow zum Propst des Lüffower Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 24. April 1923.

21) G.-Nr. III. 2657.

An Stelle des verstorbenen Propstes Schoop zu Groß Lufow ist der Pastor Behrmann aus Penzlin durch Stimmenmehrheit wiederum zum Pastor an den Kirchen und Gemeinden Groß Lufow und Marien erwählt und am Sonntag Misericordias Domini, dem 15. April 1923, in dieses Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 17. April 1923.

22) G.-Nr. III. 2441.

Die Verwaltung der Pfarre und Gemeinde Raetebow ist dem Pastor Ziercke zu Röbel vom 1. April 1923 ab übertragen.

Schwerin, den 7. April 1923.

23) G.-Nr. III. 2674.

Das zweite theologische Examen bestanden: 1. der cand. theol. Friedrich Behm aus Parchim sowie die auswärtigen Pastoren:

- |                   |              |
|-------------------|--------------|
| 2. Parchim        | aus Lödnitz, |
| 3. lic. Dr. Stier | „ Berlin,    |
| 4. Roßbach        | „ Chemnitz,  |
| 5. Petersen       | „ Saalfurt.  |

Die erste theologische Prüfung bestanden:

- |                          |
|--------------------------|
| 1. stud. theol. Märcker, |
| 2. „ „ Zahn,             |
| 3. „ „ Pläß,             |
| 4. „ „ Bahr,             |
| 5. „ „ Ohse,             |
| 6. „ „ Rathke.           |

Schwerin, den 17. April 1923.